

# VERWALTUNGSORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV), beschlossen vom Verbandstag des WLV am 14.04.2018 in Winnenden

### § 1 Regelungsinhalt

Die Verwaltungsordnung regelt die Zuständigkeit des Aufsichtsrats, des Vorstands, der Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung und der Fachausschüsse; sie umfasst die allgemeinen Grundsätze für die Verbandsverwaltung.

### § 2 Der Vorstand

Der Vorstand nimmt die in § 9 der Satzung genannten Aufgaben wahr.

Er ist zuständig für die Umsetzung des laufenden Haushaltes und beschließt über die sich daraus ergebenden Fragen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen.

Er ist ferner für die Umsetzung aller sportfachlichen und sportpolitischen Angelegenheiten im Verbandsgebiet entsprechend § 2 der Satzung zuständig.

Er beschließt insbesondere

1. über die Berufung der Leiter der Fachausschüsse, soweit diese nicht gewählt sind.
2. die Bestätigung der Berufung der weiteren Mitglieder der Fachausschüsse durch die Leiter der Fachausschüsse, soweit diese nicht gewählt oder delegiert sind,
3. die Einsetzung von Kommissionen,
4. die Einstellung und Entlassung von hauptamtlich angestellten Mitarbeitern mit Ausnahme des Geschäftsführers.
5. Er wirkt ferner mit bei der Anstellung und Entlassung des Leistungssportpersonals.

Er beschließt den Geschäftsverteilungsplan für die Abwicklung der Aufgaben der Geschäftsstelle.

Der Vorstand ist an Beschlüsse des Verbandstages und des Aufsichtsrats gebunden und diesen Gremien gegenüber verantwortlich.

Die Vorstandsmitglieder dürfen nur im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse, an die sie gebunden sind, selbständig tätig werden.

### § 3 Der Präsident

Der Präsident repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen, insbesondere gegenüber deutschen und internationalen Sportverbänden und Institutionen sowie gegenüber sämtlichen staatlichen und kommunalen Behörden (§ 9 der Satzung).

Er leitet den Verbandstag und die Sitzungen des Vorstands nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Der Präsident hat das Recht, zur Erledigung seiner Aufgaben andere Vorstandsmitglieder heranzuziehen.

### § 4 Der Vorstand Bildung und Sport

Der Vorstand Bildung und Sport ist verantwortlich für die Entwicklung und Durchführung von zeitgemäßen Maßnahmen im Bereich Freizeit-, Lauf- und Gesundheitssport, auch in Kooperation mit anderen Verbänden, Institutionen und Partnern. Er ist weiterhin zuständig für den sportlichen und außersportlichen Bildungsbereich des Verbandes sowie allen Maßnahmen hinsichtlich Sport-, Vereins- und Verbandsentwicklung.

### § 5 Der Vorstand Wettkampf- und Leistungssport

Der Vorstand Wettkampf- und Leistungssport ist für alle Maßnahmen und Belange des Leistungssports verantwortlich ebenso wie für den Einsatz, die Tätigkeit und das Controlling des Leistungssportpersonals und die Zusammenarbeit mit allen im Bereich Leistungssport tätigen Verbänden, Institutionen und Organisationen. Er ist verantwortlich für den Bereich Wettkampforganisation im Verbandsgebiet für alle Jugend-, Aktiven- und Seniorenklassen mit allen damit in Verbindung stehenden Bereichen wie beispielsweise das Kampfrichterwesen.

### § 6 Der Vorstand Finanzen

Der Vorstand Finanzen ist zuständig für das Kassen- und Rechnungswesen. Er verwaltet das Verbandsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte nach den Bestimmungen der Finanzordnung. Ihm obliegt die Erledigung aller Finanz- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie die Erstellung des Haushaltsvoranschlags und die Überwachung der Abwicklung des Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs.

Er ist verantwortlich für alle mit Werbung und Sponsoring zusammenhängenden Fragen. Er vertritt - zusammen mit dem Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied - den Verband in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft zur Förderung der Leichtathletik (GFLW mbH).

### § 7 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat bestellt. Er ist Mitglied des Vorstands. Er leitet die Verbandsgeschäftsstelle und übt die Dienstaufsicht über die hauptamtlich angestellten Mitarbeiter aus. Näheres regelt der vom Vorstand zu erstellende Geschäftsverteilungsplan, in dem auch die Vertretung zu regeln ist.

Er schlägt die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle dem Vorstand vor.

Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Präsident - im Verhinderungsfalle der Aufsichtsratsvorsitzende.

### § 8 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat nimmt die in § 10 der Satzung genannten Aufgaben wahr.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail, sind zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Der Aufsichtsrat ist an Beschlüsse des Verbandstages gebunden.

### § 9 Der Vertreter der Jugend

Der Vertreter der Jugend ist Leiter des Fachausschusses Kinder und Jugend und leitet die jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit im Verbandsgebiet in enger Kooperation mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, den Schulen, der Württembergischen Sportjugend im WLSB und dem Vizepräsidenten Jugend des DLV. Er leitet in Verbindung mit den anderen Fachbereichen die Nachwuchsarbeit in den Kinder- und Jugendklassen des Verbandes. Er vertritt den Verband in den Tagungen der DLV-Jugendwarte und den sonstigen Jugendgremien des DLV. Der Vertreter der Jugend wird von der Versammlung der Vertreter der Jugend und der Beauftragten für Kinderleichtathletik der Kreise gewählt und bedarf der Bestätigung des Verbandstages.

### § 10 Der Athletenvertreter

Der Athletenvertreter vertritt die Interessen der Athleten im Aufsichtsrat. Er soll als Bindeglied zwischen Aufsichtsrat, Vorstand Wettkampf- und Leistungssport und Athleten fungieren. Der Athletenvertreter und dessen Stellvertreter werden von den Kaderathleten gewählt und bedürfen der Bestätigung des Verbandstages.

### § 11 Die Fachausschüsse

Die Fachausschüsse werden zur Unterstützung des Vorstands eingesetzt. Die Leiter der Fachausschüsse, soweit diese nicht gewählt sind, werden vom Vorstand berufen und bedürfen der Bestätigung durch den Aufsichtsrat. Die weiteren Mitglieder der Ausschüsse, soweit diese nicht gewählt oder delegiert sind, werden von den Leitern der Fachausschüsse berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung des Vorstands. Dies gilt nicht für die Fachausschüsse Kinder und Jugend sowie Kampfrichterwesen. Die nachstehenden Aufgabenkataloge grenzen die Zuständigkeiten ab. Grundsätzlich sollen die Fachausschüsse mit den jeweils genannten Mitarbeitern besetzt sein. Darüber hinaus können weitere Mitglieder mit Zustimmung des Vorstandes berufen werden.

WLV-Mitglieder in internationalen und nationalen Sportkommissionen oder Kommissionen und Ausschüssen des DLV können als Mitarbeiter in dem ihrem Aufgabenkreis entsprechenden Fachausschuss ohne Stimmrecht kooperieren. Zur Erfüllung der Aufgaben kann jeder Fachausschuss Berater zuziehen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen und ehrenamtlich tätig sein müssen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse beratend teilzunehmen.

Die Fachausschüsse geben sich einen Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorstand zu bestätigen ist. In dem Geschäftsverteilungsplan können Aufgabengebiete aus dem Aufgabenkatalog des Fachausschusses auf einzelne Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeitern übertragen werden. Der Leiter des Fachausschusses ist für die Koordinierung der Arbeit innerhalb seines Fachausschusses verantwortlich

Die Fachausschüsse können ein Mitglied ihres Fachausschusses in die anderen Fachausschüsse delegieren. Das delegierte Fachausschussmitglied oder bei dessen Verhinderung ein vom delegierenden Fachausschuss bestellter Vertreter können an den Fachausschusssitzungen der jeweils anderen Fachausschüsse als stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen. Die jeweiligen Leiter der Fachausschüsse haben den Leitern der anderen Fachausschüsse Termin und Tagesordnung der Fachausschusssitzungen mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin bekannt zu geben.

Aufgaben der Fachausschüsse können teilweise oder im Ganzen auf die jeweiligen Ausschüsse der Arbeitsgemeinschaft Baden-Württembergischer Leichtathletik-Verbände übertragen werden. Für die Übertragung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zuständig.

Alle von den Fachausschüssen geplante Maßnahmen, die Auswirkungen in finanzieller Hinsicht haben könnten bzw. jegliche Maßnahmen in Bezug auf Werbung / Sponsoring (auch wenn dadurch vordergründig keine Belastung des Haushalts entsteht) sind im Vorfeld mit dem Vorstand Finanzen oder dem Geschäftsführer abzustimmen.

## I. Fachausschuss für Bildung und Sportentwicklung

1. Dem Fachausschuss für Bildung und Sportentwicklung sollen angehören:

- der Leiter Fachausschuss für Bildung und Sport
- der stellvertretende Leiter
- der Vertreter Schulsport
- der Vertreter Sport- und Vereinsentwicklung
- der Vertreter Bildungsmaßnahmen
- der Vertreter der Landestrainer
- der Vertreter der Lehrreferenten
- der Vertreter Bildungsmaterialien und Medien
- der Vertreter außersportliche Bildung

2. Aufgabenkatalog:

- Grundsätze der Lehre der Leichtathletik.
- Sportliche und außersportliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.
- Koordination der Lehrarbeit im Verbandsgebiet.
- Fachwissenschaftliche Beratung.
- Zusammenarbeit Schule und Verein.
- Bildungsmaßnahmen im Kontext Schule (Lehrerfortbildung, Schüler-Mentoren, Ganztage etc.).
- Gewinnung und Qualifizierung von Lehrreferenten.
- Dokumentation und Lehrarchiv.
- Entwicklung von innovativen Bildungsprojekten.
- Entwicklung und Bereitstellung von Bildungsmaterialien und Medien.
- Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für den Sportbetrieb in Verein und Verband (Ehrenamt, Infrastruktur, Mitgliedergewinnung etc.).

## II. Fachausschuss Freizeit-, Lauf- und Gesundheitssport

1. Dem Fachausschuss Freizeit-, Lauf- und Gesundheitssport sollen angehören:

- der Leiter Fachausschuss Freizeit-, Lauf- und Gesundheitssport
- der stellvertretende Leiter
- der Vertreter Laufsport
- der Vertreter Walking / Nordic Walking
- der Vertreter Prävention und Gesundheit
- der Vertreter Freizeitsport

2. Aufgabenkatalog:

- Präventions- und Gesundheitssport (Sport pro Gesundheit, Gesundheitssport, Sport als Prävention etc.)
- Spiel-, Sport- und Spaßveranstaltungen (Abzeichen, Jedermann-Zehnkampf, innovative Projekte etc.)
- Laufveranstaltungen und Laufabzeichen
- Lauffreizeit
- Mannschaftswettbewerbe
- Walking / Nordic Walking
- Walking- und Nordic Walking-Veranstaltungen und Walking-/Nordic Walking-Abzeichen

## III. Fachausschuss Kinder und Jugend

Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus § 5 der Jugendordnung.

## IV. Fachausschuss Leistungssport

1. Dem Fachausschuss Leistungssport sollen angehören:

- der Leiter Fachausschuss Leistungssport
- der stellvertretende Leiter
- der Leistungssportdirektor
- der Vertreter Jugendleistungssport
- der Teamleiter Nachwuchs
- der Vertreter außersportliche Entwicklung
- der Koordinator Olympiastützpunkt
- der Athletenvertreter
- der Vertreter Leistungssport treibende Vereine
- der Vertreter Sportmedizin / Physiotherapie / Sportpsychologie

2. Aufgabenkatalog:

- Kaderbildung
- Kaderschulung / Trainings- und Lagermaßnahmen
- Nachwuchsförderung
- Trainereinsatz und Zuständigkeiten
- Länderkämpfe, Auslandskontakte
- Angelegenheiten Olympiastützpunkte und Leistungszentren
- Laufbahnberatung
- Studien-, Ausbildungs- und Arbeitsplätze
- soziale Hilfen
- Stützunterricht und (Teilzeit-) Internat
- Sportmedizin / Sportphysiotherapie / Sportpsychologie
- Trainingswissenschaftliche Begleitung
- Konzeptionelle Mitarbeit im Bereich Wettkampfstruktur

## V. Fachausschuss Wettkampforgorganisation

1. Dem Fachausschuss Wettkampforgorganisation sollen angehören:

- der Leiter Fachausschuss Wettkampforgorganisation
- der stellvertretende Leiter
- der Vertreter Jugendwettkampforgorganisation
- der Vertreter Seniorenwettkampforgorganisation
- der Vertreter Mehrkampf
- der Vertreter Kampfrichter
- der Vertreter stadionferne Veranstaltungen
- der Vertreter Wettkampf-EDV und Technik
- der Vertreter Eventpräsentation
- der Vertreter Statistiker
- der Vertreter Infrastruktur
- der Athletenvertreter

2. Aufgabenkatalog:

- Inhaltliche Zuständigkeit für alle leichtathletischen Wettkämpfe außerhalb der Zuständigkeit des Fachausschusses Freizeit-, Lauf- und Gesundheitssport, des Fachausschusses Seniorenleichtathletik.
- Landesmeisterschaften: Festlegung des Meisterschaftsprogramms, Festlegung und Koordinierung der Termine, Erstellung der Ausschreibungen, Organisation und Durchführung in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Ausrichter.
- Süddeutsche und Deutsche Meisterschaften: Bewerbung beim DLV in Abstimmung mit dem örtlichen Ausrichter, Organisation und Durchführung in Zusammenarbeit mit dem DLV und dem örtlichen Ausrichter.

- Genehmigung, Verwaltung und Beaufsichtigung von offenen Veranstaltungen.
- Führung eines Veranstaltungskalenders.
- Umsetzung der relevanten Wettkampfbregeln und Ordnungen.
- Statistik: Erstellung von Bestenlisten und Führung von Rekorden.
- Startrecht, Vereinswechsel.
- Leichtathletik-Gemeinschaften und Startgemeinschaften
- Entwicklung innovativer Wettkampfkonzepete.
- Zeitgemäße Präsentation der Veranstaltungen.
- Beratung von Vereinen und Kommunen im Hinblick auf Wettkampfanlagen / Sportstätten, Geräten und Technik.
- Wettkampf-EDV (Weiterentwicklung, Anpassung und Schulungsmaßnahmen)
- Einsatz zeitgemäßer Medien und Technik
- Mitarbeiter in der Wettkampfororganisation: Rekrutierung, Einsatzplanung, Aus- und Fortbildung.

## VI. Fachausschuss Kampfrichterwesen

Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus § 3 der Kampfrichterrichtlinie.

## VII. Fachausschuss Seniorenwettkampfsport

1. Dem Fachausschuss Seniorenleichtathletik sollen angehören:
  - der Leiter Fachausschuss Seniorenleichtathletik
  - der stellvertretende Leiter
  - *Athletenvertreter stadionferne Wettbewerbe*
  - *Vertreter der Seniorenwarte der Kreise*
  - *Athletensprecher M/W unter 60*
  - *Athletensprecher M/W über 60*
  - *Koordinator Trainings- und Wettkampfunterstützende Maßnahmen*
2. Aufgabenkatalog:
  - Inhaltliche Zuständigkeit für alle Landesmeisterschaften für die Seniorenklassen.
  - Landesmeisterschaften für Seniorenklassen: Festlegung des Meisterschaftsprogramms, Festlegung und Koordinierung der Termine, Erstellung der Ausschreibungen, Organisation und Durchführung in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Wettkampfororganisation und dem örtlichen Ausrichter.
  - Überprüfung und Festsetzung von Qualifikationsnormen und Medaillenstandards.
  - Entwicklung innovativer Wettkampfkonzepete für die Seniorenleichtathletik.

## § 12 Ausschüsse der Vertreter der Kreise

Als beratende Ausschüsse können unter Leitung des zuständigen Vorstandsmitglieds oder des Leiters des jeweiligen Fachausschusses Mitarbeiter der Kreise zusammentreten.

## § 13 Sitzung der Ausschüsse

Die Festlegung aller Sitzungen hat im Rahmen der Haushaltsplanung zu erfolgen.

## § 14 Kostenerstattung

Die Kosten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandstages, des Aufsichtsrats, des Vorstands oder der Fachausschüsse sowie anderen Ausschüssen werden den Teilnehmern vom Verband nach den Bestimmungen der Finanzordnung erstattet.